

## 1. Gesamtbetriebliche Auflagen

### 1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Zutrittsvoraussetzung zum KU Plantsch bildet die jeweils aktuelle Regelung der BayLfSMV, derzeit somit die sogenannte „2G+“-Regelung, nach der Zutritt ausschließlich Geimpfte und Genesene mit zusätzlichem (Schnell-)Test, Personen mit ärztlichem Attest und zusätzlichem PCR-Test, Kinder bis zum 14. Geburtstag sowie minderjährige Schüler:innen zum Zweck des Sporttreibens erhalten. Ab dem Alter von 14 Jahren muss ein geeigneter Schülernachweis erbracht werden, bis zum 14. Geburtstag ist ein Altersnachweis ausreichend. Alle Personen müssen zusätzlich zu den Nachweisen einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen. Im Alter von 14-17 Jahren wird ausschließlich ein Badeintritt an der Kasse verkauft, kein Saunatarif. „Geboosterte“ Personen sind von der zusätzlichen Test-Nachweispflicht befreit.
- 1.1.2. Im Betrieb dürfen sich bei einer Spindkapazität von 594 Schränken maximal 25% davon, also nur 148 Personen aufhalten. Die Gesamtzahl an verfügbaren Tickets wird über die Internetseite aktuell ausgewiesen.
- 1.1.3. Die Wegeführung auf dem Gelände wird in geschlossenen Räumen an Engstellen mittels Bodenaufklebern kommuniziert.
- 1.1.4. Für Personen ab dem 16. Geburtstag besteht FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Im Alter von 6-15 Jahre ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend, bis zum 6. Geburtstag muss keine Bedeckung getragen werden. Das Personal muss überall Masken tragen.
- 1.1.5. In Wartebereichen (z.B. Kasse oder Gastronomie) wird der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person durch Markierungen mit entsprechenden Hinweisen auf dem Boden kommuniziert.
- 1.1.6. Soweit verantwortbar und zumutbar werden Durchgangstüren im geöffneten Zustand blockiert, um Schmierinfektion zu vermeiden.

## 2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- 2.1. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt. Im Eingangsbereich wird per Aushang separat darauf hingewiesen. Die Kassenkräfte sind instruiert, in Verdachtsfällen eine Temperaturmessung vorzunehmen und ggf. den Kunden bei Uneinsichtigkeit und im Zweifelsfalle den Zutritt zu verweigern.

- 2.2. Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen, Händewaschanleitung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- 2.3. Bei Betreten des Bades steht ein Spender zur Handdesinfektion zur Verfügung, ebenso an allen Bereichen mit Engstellen, an denen sich der Kontakt zu Türen etc. nicht vermeiden lässt. Sämtliche in den Sanitärbereichen zur Verfügung stehenden Spender sind mit desinfizierender Lösung befüllt.
- 2.4. Kontaktdaten müssen nicht erfasst werden ausser bei körpernahen Dienstleistungen. Dies ist nur bei Massagen der Fall. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über die Masseure direkt vor der Anwendung.
- 2.5. Besucher müssen im gesamten Gebäude eine altersgemäße Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern sie nicht im Besitz eines ärztlichen Attestes in Papierform im Original sind, das sie vom Tragen befreit. Die Weigerung das Dokument vorzuzeigen ist ein Ausschlusskriterium für den Einlass. Ausgenommen sind die folgenden Tätigkeiten: Nahrungsaufnahme, Saunagänge, Duschen, Schwimmen und vergleichbare Tätigkeiten sowie die Wege dorthin.
- 2.6. Der Einlass von Kindern unter 8 Jahren wird nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen gewährt. Der Zugang zur Sauna ist im Alter von 12 – 17 Jahren nur gegen Vorlage eines 2G+ - Nachweises möglich, im Badbereich reicht hierfür ein Schüler- und Altersnachweis zum 2G-Status.

### **3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- 3.1. Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit - gegenüber Normalbetrieb - erhöhtem Intervall mit geeigneten, schwimmbadspezifischen Reinigungsmitteln gereinigt bzw. mit (begrenzt) viruziden Mitteln desinfiziert.
- 3.2. Kassenpersonal wird durch Trennscheiben geschützt.
- 3.3. Auch geimpfte oder genesene Mitarbeiter müssen 2x wöchentlich an verschiedenen Tagen einen negativen Testnachweis unaufgefordert beim diensthabenden Schichtleiter vorlegen oder einen Schnelltest im 4-Augen-Prinzip ablegen. Dieser

muss über die erfolgte Kontrolle und deren Ergebnis einen Eintrag im Betriebstagebuch vornehmen.

- 3.4. Die Benutzung einer reduzierten Anzahl Haartrockner wird bis auf Widerruf der Aufsichtsbehörde ermöglicht.
- 3.5. Die Lüftungsanlagen werden so betrieben, wie sie bestimmungsgemäß konstruiert wurden. Das versuchsweise Öffnen aller Innentüren und der Betrieb mit 100% Frischluftanteil hat sich als kontraproduktiv erwiesen, da dieser nicht bestimmungsgemäße Betrieb zu einer erhöhten Kondensatbildung in den Lüftungskanälen und somit zu einer Verkeimung führt, die größere Gesundheitsgefahren mit sich bringen könnte als die Infektion mit dem Coronavirus.
- 3.6. Ruheliegen werden mit 1,5m Abstand zueinander platziert und die Anzahl entsprechend auf die dadurch mögliche Anzahl reduziert.
- 3.7. Im Gebäude wird durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sichergestellt, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die Maskenpflicht prinzipiell eingehalten werden kann. Im Minimum halten sich im Winterbetrieb zwei Aufsichtskräfte im Badeweltbereich sowie eine weitere Aufsichtskraft im Saunaland auf. Unterstützt werden diese durch das ebenfalls unterwiesene Reinigungspersonal sowie je nach Kundenandrang zusätzlich einbestelltes Aufsichtspersonal.

#### **4. Betriebsteil „Gastronomie“**

- 4.1. Mitarbeiter mit Kontakt zu anderen Personen müssen Schutzmasken tragen.
- 4.2. Personal, das sich nicht im Personenkontakt befindet oder das Arbeiten tätigt, bei denen das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist, muss keine Schutzmaske tragen.
- 4.3. Das An-/Ausziehen von Dienstkleidung erfolgt im Gastrokeller.
- 4.4. Schürzen und Shirts werden täglich gewechselt und im Betrieb gereinigt/desinfiziert. Hierzu werden die Textilien namentlich gekennzeichnet und nach dem Dienst zur wöchentlichen Hygienereinigung im Gastrokeller abgelegt. Nach der Hygienereinigung werden die Arbeitsmittel in die Personalfächer zurücksortiert.
- 4.5. Das Personal wird darin unterwiesen sich häufig und korrekt die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren.

- 4.6. Für die Desinfektion der Tische, Türgriffe etc. werden vom Reinigungsteam gebrauchsfertige Desinfektions-Sprühflaschen vorbereitet und dem Gastroteam zur Verfügung gestellt. Die Tische etc. werden nach jedem Gästewechsel mit eigens dafür einzusetzenden Microfasertüchern und den Desinfektionssprühflaschen desinfiziert und gereinigt. Die Reinigungstücher werden jeden Abend vom Service über Nacht hygienegereinigt.
- 4.7. Die Anzahl von Tischen und Sitzplätzen im überdachten Bereich wird deutlich reduziert, so dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

## 5. Organisatorisches

- 5.1. Für die Einhaltung der Regelungen ist als beauftragte Person vor Ort Hr. Alexander Boos benannt (Hygienebeauftragter). In seiner Abwesenheit erfüllt die Stellvertreterposition der jeweils diensthabende Schichtführer der Aufsicht.
- 5.2. Personen, die nicht zur Einhaltung der durch Aushang bzw. Haus- und Badeordnung inkl. der Ergänzung des Pandemiezusatzes kommunizierten Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. der Verbleib untersagt.

Schongau, 12. Januar 2022



Vorsitz: Kai Plantsch A. Rosian